



H / P / T / P /

OSTERN 2011

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

entgegen unseres üblichen Zwei-Monats-Turnus melden wir uns noch einmal vor Ostern mit unserem H/P/T/P/-Newsletter bei Ihnen. Dies zum einen, weil wir Sie mit genug Vorlauf an die Möglichkeit des Vorsteuervergütungsverfahrens erinnern wollen – mehr dazu lesen Sie weiter unten.

Zum anderen mussten wir feststellen, dass in der Kürze zwar die Würze, aber manchmal leider auch das Missverständnis liegt. So geschehen in unserem Artikel über Geschenke an Geschäftspartner aus dem letzten Newsletter. Geschenke an Privatpersonen sind schon eher selten, denn Grundlage eines Geschenkes an einen Geschäftspartner ist ja gerade die geschäftliche Beziehung. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass Geschenke an Privatpersonen, d.h. Personen, die keine betrieblichen oder freiberuflichen Einkünfte erzielen, prinzipiell zwar tatsächlich unbegrenzt steuerfrei sind, dass es aber ergänzend zwei Dinge zu beachten gibt:

1. Haben Sie sich als Unternehmen dafür entschieden, auch nur eines Ihrer Geschenke an einen Geschäftspartner pauschal mit 30 Prozent zu besteuern, gilt dies für alle Präsente, die Sie in dem entsprechenden Jahr verschenken. Demnach ist sogar für Geschenke, die einen geringeren Wert als 35 Euro haben oder eben als Adressaten eine Privatperson, die Pauschalsteuer von 30 Prozent beim Fiskus zu entrichten.
2. Das Wort „unbegrenzt“ gilt in der Welt der Finanzämter nie uneingeschränkt und „steuerfrei“ bleibt in letzter Konsequenz oft eine Utopie. Auch beim Beschenken von Privatpersonen sollte daher Maß gehalten werden, denn die Schenkungssteuer lauert bereits hinter der nächsten Ecke!

Wir wünschen Ihnen in jedem Fall ein uneingeschränkt steuerfreies Osterfest,

Ihr Team von H/P/T/P/

### **Erstattung ausländischer Umsatzsteuer – Einfach sieht anders aus**

Den persönlichen Kontakt zum Kunden können auch modernste Kommunikationsmittel nicht vollständig ersetzen. Deswegen gehören Reisen ins Ausland immer noch zum Standard in den täglichen Geschäftsbeziehungen der meisten Unternehmen. Ob normales Meeting oder Messeteilnahme – in jedem Fall wird man als reisender Unternehmer mit ausländischer Umsatzsteuer konfrontiert, beispielsweise in Messe-, Restaurant-, Benzin- oder Taxirechnungen.

Diese ausländische Umsatzsteuer kann im Gegensatz zur inländischen Umsatzsteuer nicht bei der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden. Und belastet damit das Geschäftskonto in vollem Umfang. Allerdings hat man in vielen Ländern die Möglichkeit, sich auch die ausländische Umsatzsteuer im Rahmen des so genannten Vorsteuervergütungsverfahrens zurück zu holen.

Um einen solchen Antrag auf Steuererstattung stellen zu können, muss der Unternehmer zunächst lediglich zwei Voraussetzungen erfüllen: Er darf in dem betreffenden Land nicht ansässig sein und selbst keine steuerbaren Umsätze dort getätigt haben.

Mit dem Jahr 2010 wurde zudem das Verfahren innerhalb der Europäischen Union vereinfacht: Musste bisher die Steuererstattung immer direkt in dem EU-Land beantragt werden, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, kann der Rückerstattungsantrag nun direkt in Deutschland, nämlich beim Bundeszentralamt für Steuern, eingereicht werden. Wer also seinen französischen Geschäftspartner in Paris zum Abendessen eingeladen hat und die auf Austern und Champagner angefallene Umsatzsteuer wiederhaben möchte, muss dies nicht mehr direkt den französischen Finanzbehörden erklären, sondern erst einmal dem Bundeszentralamt melden. Dieses leitet die Anträge nach einer ersten Prüfung weiter. Die Abgabefrist für Anträge, die EU-Länder betreffen, ist der **30. September 2011**.

Für die Steuererstattung aus Drittländern – etwa aus der Schweiz, den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten – muss der Antrag auch weiterhin direkt im betreffenden Land gestellt werden. Zudem endet die Frist für alle Rechnungen aus dem Jahr 2010 hier bereits am **30. Juni 2011**.

Ob EU oder Drittland – die formalen Anforderungen und Nachweispflichten für die Anträge sind gewohnt kompliziert und unerfreulich. Gerne helfen wir Ihnen, sich in dem Dschungel an Vorschriften zurechtzufinden, die richtigen Belege auszumachen und die Formulare ordnungsgemäß auszufüllen – sprechen Sie uns an!

.....

## Impressum

HPTP GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rudi-Dutschke-Straße 9  
10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0  
Telefax: +49 (0) 30 850091 10  
E-Mail: [info@hptp.de](mailto:info@hptp.de)  
Webseite: [www.hptp.de](http://www.hptp.de)

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.